



ANLAGE 1

Geschäftsordnung für den Klimaschutzbeirat als sonstiges Gremium im Sinne von § 21a der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe

Grundlage: Beschluss des Gemeinderats vom 24.11.2015 zur Einrichtung eines Klimaschutzbeirates.

§ 1 Art des Gremiums

Bei dem **Klimaschutzbeirat** handelt es sich um ein Gremium im Sinne von § 21a der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe. Das vorliegende Gremium hat den Zweck, die klimarelevanten Aktivitäten der Stadt zu begleiten und die Umsetzung des städtischen Klimaschutzkonzeptes zu verfolgen. Weiterhin bringen die Beiratsmitglieder ihre Anregungen und Einschätzungen in die kommunale Klimaschutzdiskussion ein. Der Klimaschutzbeirat wirkt zudem bei der etwaigen Fortschreibung konzeptioneller Grundlagen mit. Der Klimaschutzbeirat ist ein rein beratendes Gremium, seine Beschlüsse haben lediglich empfehlenden Charakter und stellen keine Vorberatung im Sinne des Gremienlaufs der Stadt Karlsruhe dar.

Das Gremium ist dem Geschäftsbereich des Dezernats 5 zugeordnet. Die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernats ist geborenes Mitglied des Gremiums und gleichzeitig die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

§ 2 Zusammensetzung des Gremiums

(1) Das Gremium besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und Mitgliedern **der einzelnen Fraktionen** des Gemeinderats bzw. von den Fraktionen benannten Personen, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind. Zusätzlich erhält jede der folgenden Institutionen einen Sitz im Gremium:

Bereich	Institution
Wissenschaft	EIFER Europäisches Institut für Energieforschung
	Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI
	Hochschule Karlsruhe Technik und Wissenschaft

	KIT Karlsruher Institut für Technologie
Wirtschaft und Wohnungsbau	Architektenkammer Baden-Württemberg, Kammergruppe Karlsruhe (Stadtkreis)
	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
	fokus.energie e.V.
	Handwerkskammer
	Industrie- und Handelskammer IHK
	Innung für Sanitär und Heizungstechnik Karlsruhe-Bruchsal
	Schornsteinfegerinnung
	Volkswohnung
Klima, Umwelt und Bürgerschaftliches Engagement	BUZO, Bürgeraktion Umweltschutz Zentrales Oberrheingebiet e.V.
	Fridays for future
	Klimabündnis Karlsruhe
	Klimaschutznetzwerk christlicher Kirchengemeinden
	Lokale Agenda 21 Karlsruhe
Weitere Akteure	KEA Energie- und Klimaschutzagentur des Landes BaWü

Seitens der Verwaltung der Stadt und deren Gesellschaften sind folgende Stellen im Klimaschutzbeirat vertreten: Umwelt- und Arbeitsschutz, Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH, Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Stadtplanungsamt, Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft.

- (2) Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe können an den Sitzungen des Gremiums auch dann teilnehmen, wenn sie selbst keine Mitglieder des Gremiums sind.

§ 3 Entschädigung

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten, sofern es sich nicht um Mitglieder des Gemeinderates handelt, eine Entschädigung auf Grundlage der Entschädigungssatzung der Stadt Karlsruhe.

§ 4 Besetzung des Gremiums

- (1) Die Besetzung des Gremiums erfolgt nach Gründung des Gremiums initial oder nach jeder Wahl des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe. Jede Fraktion entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter.

- (2) Eine Nachbesetzung einzelner Mitglieder entweder aus dem Gemeinderat oder der weiteren Institutionen steht im Ermessen des zuständigen Fachdezernats.

§ 5 **Vorsitzende/Vorsitzender**

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie bzw. er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sie bzw. er kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung Mitglieder des Raumes verweisen. Darüber hinaus kann sie oder er auch dritte Personen des Raumes verweisen, die den Ablauf des Gremiums stören oder negativ beeinflussen.

§ 6 **Einberufung und Sitzungsunterlagen**

(1) Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Gremiums rechtzeitig vor der Sitzung im Ratsinformationssystem oder bei Bedarf per E-Mail zur Verfügung gestellt.

(2) Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Bei der Einladung zu den Sitzungen ist dann darauf hinzuweisen, dass diese im digitalen Format durchgeführt werden. Die Zugangsinformationen für die Videokonferenzen sind rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 7 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die bzw. der Vorsitzende legt fest, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt wird. Die Sitzung ist nichtöffentlich durchzuführen, wenn das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner die Nichtöffentlichkeit der Sitzung erfordern.

(2) Die Öffentlichkeit darf auch während der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner die Nichtöffentlichkeit der Sitzung erfordern.

§ 8 **Redeordnung**

(1) Die Mitglieder des Gremiums haben ein Rederecht. Das Rederecht wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeräumt

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe, die selbst keine Mitglieder des Gremiums sind, das Wort erteilen.

§ 9

Pflicht zur Verschwiegenheit

Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern einzelne Mitglieder des Gremiums nicht schon im Sinne des § 17 Abs. 1 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist von Ihnen eine separate Verschwiegenheitserklärung abzugeben. Sofern es darüber hinaus erforderlich sein sollte, werden separate Verschwiegenheitserklärungen geschlossen.

§ 10

Protokoll, Inhalt

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Gremiums soll ein Protokoll geführt werden.

(2) Das Protokoll hat

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden,
3. die Zahl und die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder und
4. die Gegenstände der Sitzung

mindestens zu enthalten. Den weiteren Inhalt bestimmt die bzw. der Vorsitzende.

§ 11

Einsichtnahme in das Protokoll

Die Protokolle von öffentlichen Sitzungen werden im Ratsinformationssystem oder bei Bedarf per E-Mail zur Verfügung gestellt. Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen können von den Mitgliedern vor Ort eingesehen werden.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.